



---

Reglement für die Benützung  
von Schulzimmern und Turnhal-  
len, Spiel- und Sportplätzen  
durch Vereine und Private

---

# **Reglement für die Benützung von Schulzimmern und Turnhallen, Spiel- und Sportplätzen durch Vereine und Private**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### Art. 1

Die Schulgebäude und Turnhallen mit den dazugehörenden Spielplätzen und Sportanlagen haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen. Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, können die Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt werden.

### Art. 2

Die Benützung von Schul- und Turnlokalen, Spiel- und Sportplätzen sowie von öffentlichen Anlagen bedarf grundsätzlich einer behördlichen Bewilligung. Gesuche um Erteilung von Bewilligungen für Benützung von Räumen und Plätzen sind bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen.

Zuständig für die Erteilung einer Bewilligung für regelmässige Benützung von Schullokalen (Schulzimmer, Lehrerzimmer, Handfertigkeitsräume etc.) ist der Schulrat. Für Lokalitäten, welche ausschliesslich dem Gemeindeschulverband zur Verfügung stehen, ist der Schulrat des Gemeindeschulverbandes zuständig. Die Bewilligung zur regelmässigen Benützung von Turnhallen, Spiel- und Sportplätzen durch Vereine und Private erteilt der Stadtrat.

Die Ermächtigung zu einmaliger Benützung erteilt:

- a) für Schullokale (Schulzimmer, Lehrerzimmer, Handfertigkeitsräume etc.) die Schulleitung
- b) für Turnhallen, Spiel- und Sportplätze der Turnhallenvorsteher
- c) für Gemeindesaal und öffentliche Anlagen die Stadtverwaltung

### Art. 3

Schulzimmer und Turnhallen bleiben geschlossen:

- a) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen
- b) an Samstagen ab 19.00 Uhr
- c) an den übrigen Tagen ab 22.00 Uhr
- d) je eine Woche während den Reinigungs- und Wartungsarbeiten in den Frühlings- und Herbstferien sowie vier Wochen während den Sommerferien
- e) zwischen Weihnachten und Neujahr.

Ausnahmebewilligungen erteilt der Stadtrat.

### Art. 4

In allen Räumen und Anlagen ist auf Reinlichkeit, Ruhe und Ordnung zu achten. Personen unter 16 Jahren haben nach 20.00 Uhr keinen Zutritt. Ausnahmebewilligungen erteilt der Stadtrat.

Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Anordnung der Reparaturen ist Sache der zuständigen Instanz.

Für mutwillige oder fahrlässige Verunreinigungen und Beschädigungen der Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen haften die Schadenverursacher, bei Vereinen solidarisch die Vereinsvorstände und verantwortlichen Leiter, bei Minderjährigen die Eltern.

#### Art. 5

Untersagt sind:

- a) das Betreten der Schulzimmer und Turnhallen mit spitzen Schuhabsätzen, Heelys, Rollschuhe und ähnliches.
- b) das Rauchen auf dem ganzen Schulareal.

#### Art. 6

Die Heizungseinrichtungen dürfen nur vom Hauswart bedient werden.  
Die Beleuchtung ist zweckdienlich, aber sparsam zu gebrauchen.

#### Art. 7

Unterricht oder Turnbetrieb sind so einzuteilen, dass die Räume zur festgesetzten Zeit in ordnungsgemäsem Zustand geräumt sind. Das Öffnen und Schliessen der Fenster obliegt den Benützern.

#### Art. 8

Änderungen in der Benützung (Ausfälle von Übungen und Unterrichtsstunden, einmaliger zeitlicher Abtausch mit anderen Organisatoren) sind dem Hauswart rechtzeitig bekannt zu geben. Änderungen von längerer Dauer bedürfen der Zustimmung der zuständigen Instanzen.

#### Art. 9

Die Stadt lehnt jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen, Diebstähle oder Verluste von Eigentum ab. Die Organisationen haben ihr Eigentum, das in den Schulräumen eingestellt wird, deutlich zu kennzeichnen und der zuständigen Instanz die Bestätigung über die ausreichende Versicherung der Sachwerte vorzulegen.

### **B. Spezielle Bestimmungen für Turnhallen und Spielplätze**

#### Art. 10

Der Stadtrat stellt im Einvernehmen mit der Schulleitung für die Dauerbenützer einen Belegungsplan auf und bestimmt einen Turnhallenvorsteher, der die zuständigen Instanzen im Verkehr mit den Benützern vertritt.

#### Art. 11

In der Bewilligung zur Benützung der Turnhallen sind auch die Benützung des Geräteraums, der Duschanlage und Garderobe-Einrichtungen, der Turnanlage im Freien, der Spielwiese und der Turn- und Spielgeräte miteinbezogen. Die der Schule gehörenden Spielmaterialien sind gegen ein Aufgeld für alle zugänglich.

#### Art. 12

In den Turnhallen darf nur in Turnschuhen, die keine Beschädigungen oder Abfärbungen verursachen, oder barfuss geturnt werden, sofern die Beschaffenheit des Turnhallenbodens letzteres zulässt. Die Turnschuhe sind vor dem Betreten des Turnlokales in der Garderobe anzuziehen und müssen gut gereinigt oder gewechselt werden, wenn sie auch im Freien gebraucht werden.

#### Art. 13

Die Turn- und Spielgeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch geordnet im Geräteraum unterzubringen. Sie sind so zu transportieren, dass keine Schäden an Boden oder Wänden entstehen können. Geräte, die im Freien benützt wurden, sind gründlich zu reinigen, bevor sie in die Räume zurückgebracht werden.

Turngeräte dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Turnhallenvorstehers in andere Lokale gebracht werden, z. B. für Vereinsanlässe, und sind spätestens 24 Stunden nach Gebrauch zurück zu bringen.

#### Art. 14

In den Hallen untersagt sind: Steinstossen, Gewichtheben, werfen mit Wurfgeräten sowie unbeaufsichtigte Übungen und Spiele. Für das Fussballtraining sind nur die im offiziellen Hallentrainingsprogramm vorgesehenen Übungen zulässig. Bei allen Übungen und Spielen sind Beschädigungen durch gute Aufsicht und zweckmässige Schutzvorrichtungen zu vermeiden.

#### Art. 15

Material- und Garderobeschränke werden, soweit verfügbar, den Organisationen zur Benützung überlassen. Über die Zuteilung entscheidet der Turnhallenvorsteher. Beim Verlust von Schlüsseln haften die Vereine für die Kosten der Abänderung der Schlösser.

#### Art. 16

Über die Benutzbarkeit der Spielplätze und -wiesen entscheidet der Abwart oder Turnhallenvorsteher. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber steht dem Turnhallenvorsteher die endgültige Entscheidung zu.

#### Art. 17

Die verantwortlichen Leiter haben die Benützung der Duschen und Garderoben persönlich zu überwachen. Sie sind dafür verantwortlich, dass das Wasser und allfällige Apparate nach Gebrauch korrekt ausser Betrieb gesetzt werden.

### **C. Finanzielles**

#### Art. 18

Für die Benützung der Schullokale, Turnhallen, Duschen, Spiel- und Sportplätze sind der Stadt Unterhaltsbeiträge für Beleuchtung, Reinigung und Wartung zu entrichten. Der Stadtrat erlässt eine entsprechende Taxordnung. Diese Behörde kann zudem für besondere Fälle von der Taxordnung abweichende Entschädigungsansätze festsetzen.

Ortsvereine bezahlen einen jährlichen pauschalen Beitrag von Fr. 250.– pro Belegung und Halle an die Unterhaltskosten für die Benützung einer Turnhalle, der Geräte, der Garderobe, der Spiel- und Sportplätze und der Duschen.

Die Benützung der Spielgeräte kostet zusätzlich einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 250.–.

#### Art. 19

Ortsansässigen Vereinen stehen die Räumlichkeiten und Plätze zu Unterrichts- bzw. Übungszwecken unentgeltlich zur Verfügung, dagegen haben diese die erwähnten Unterhaltsbeiträge zu entrichten.

## **D. Schlussbestimmungen**

### Art. 20

Die Organisationen sind verpflichtet, diese Vorschriften ihren Mitgliedern und Kursteilnehmern periodisch mitzuteilen und für deren Beachtung zu sorgen. Nichtkenntnis dieses Reglements schliesst die Haftbarkeit nicht aus.

Zusätzliche Bestimmungen, die am Anschlagbrett in den Schulhäusern oder Turnhallen bekannt gegeben werden, sind wie dieses Reglement verbindlich.

### Art. 21

Der Abwart sowie der Turnhallenvorsteher sind verpflichtet, die Benützer von Lokalitäten zu rügen, wenn sie sich nicht an die Vorschriften halten.

Im Wiederholungsfall sind der Abwart sowie der Turnhallenvorsteher verpflichtet, die Vorkommnisse der zuständigen Instanz zu melden.

### Art. 22

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Turnhallenvorsteher mit Verwarnung geahndet. Besonders schwere oder wiederholte Verstösse haben den vorübergehenden oder dauernden Entzug der Benützungsbewilligung durch den Stadtrat zur Folge.

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Stadtrat in Kraft und ersetzt dasjenige vom 16. März 1992.

Genehmigt vom Stadtrat am 22. Juni 2009.

Der Stadtammann  
Martin Montalta

Der Stadtschreiber  
Martin Gabriel